

STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister

Amt: Kämmerei

AZ: 20 90 04

Beschlusskontrolle: 30.04.2021

Bernburg (Saale), 04.03.2021

Beschlussvorlage- Nr. 0337/21 öffentlich

Betreff: Umgang mit Stundungsanträgen für die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie unmittelbar und mittelbar betroffenen Steuerpflichtigen der Stadt Bernburg (Saale)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	23.03.2021	☐	☐	☐	☐
Vorberatung Hauptausschuss	15.04.2021	☐	☐	☐	☐
Entscheidung Stadtrat	29.04.2021	☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen☒ Ja

Die Höhe der finanziellen Auswirkungen hängt von der Inanspruchnahme der Unterstützungsmaßnahmen ab und ist nicht abschätzbar. Gegebenenfalls entfallen Stundungszinsen und ist ein höherer Liquiditätsbedarf der Stadt zu decken.

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**Amt:**☐ (ansonsten Protokolle im Intranet)**Aufgestellt:** Frau Grundmann**Amt:** I/22**mitgezeichnet:** Frau Dr. Ristow Dez. I

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Aufgrund der immer noch währenden Corona-Pandemie werden für die Steuererhebung durch die Stadt Bernburg (Saale) Unterstützungsmöglichkeiten für die Steuerpflichtigen zugelassen, um deren Liquiditätsprobleme zu mindern. Hierbei wird der Empfehlung des Deutschen Städtetages vom 17.11.2020 gefolgt.

Begründung:

Nachdem im vergangenen Jahr durch das Bundesfinanzministerium und die Finanzministerien der Länder durch BMF-Schreiben vom 19.03.2020 ein steuerpolitisches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Liquiditätslage von Unternehmen während der Corona-Pandemie festgeschrieben hatte, war die Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes dem Wunsch der Städte und Gemeinden nach einer einheitlichen Handlungsempfehlung durch das Corona-Rundschreiben vom 02.04.2020 nachgekommen. Im genannten Rundschreiben wurden Hinweise zu steuerpolitischen Unterstützungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden für Unternehmen und selbstständige Gewerbetreibende zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie gegeben.

Auf dieser Grundlage wurden durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) vom 07.04.2020 (Beschlussvorlage 0165/20) steuerliche Unterstützungsmaßnahmen der Stadt Bernburg (Saale) im Bereich der Gewerbesteuer zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie definiert.

Auf Grund der auch über das Jahr 2020 hinaus fortdauernden Auswirkungen für die Gewerbetreibenden ist es erforderlich auch für Zeiträume nach dem 31.12.2020 in Anlehnung an die Handlungsempfehlungen der Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes, welche wiederum auf den Empfehlungen des Deutschen Städtetages vom 17.11.2020 basieren, entsprechende steuerliche Unterstützungsmaßnahmen der Stadt Bernburg (Saale) fortzuschreiben. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass im Jahr 2020 die Gewerbesteuerausfälle der Städte und Gemeinden durch die Gewerbesteuerkompensation von Bund und Länder weitgehend ausgeglichen wurden. Da eine Fortschreibung dieses Ausgleichs der Gewerbesteuerausfälle für 2021 und die zukünftigen Haushaltsjahre jedoch gegenwärtig ungewiss erscheint, ist davon auszugehen, dass die Städte und Gemeinden die Gewerbesteuerausfälle weitgehend selbst tragen müssen. Dies bedeutet, dass die steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen verstärkt unter fiskalischen Gesichtspunkten zu betrachten sind.

Die genannten Maßnahmen gelten längstens bis zum 31. Dezember 2021. Der Deutsche Städtetag hat darauf hingewiesen, dass die Handlungsempfehlungen bei Bedarf an die aktuelle Entwicklung anzupassen und das Vorgehen der Bund-Länder-Finanzverwaltung im Jahr 2021 zu berücksichtigen ist, damit die Gewährung steuerlicher Liquiditätshilfen durch Finanz- und kommunale Steuerverwaltung weiterhin nach gemeinsamen Leitlinien erfolgt. Das bedeutet, dass bei einer Änderung der empfohlenen Maßnahmen auch die Maßnahmen der Stadt Bernburg (Saale) anzupassen sind.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Gewerbesteuer

Für die Vorauszahlungen 2021 können die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Gewerbesteuerpflichtigen einen Antrag auf Stundung der fälligen oder fällig

werdenden Beträge bis zur Neufestsetzung der Vorauszahlungen durch das entsprechende Finanzamt stellen. Generell werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben, Da auf die Zinsen gem. § 234 ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre, wird auf Grund der aus der Corona-Pandemie resultierenden Situation für die Vorauszahlungen 2021 auf die Festsetzung von Stundungszinsen bis 31.12.2021 verzichtet.

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige können unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Stundung mit Ratenzahlung der bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern aus Vorjahren stellen, wenn die Stundung bzw. Ratenzahlung der Forderungen nicht länger als 3 bis 6 Monate dauert. Auf die Gestellung von Sicherheitsleistungen kann verzichtet werden. Für die Dauer der gewährten Stundung sind Zinsen gemäß § 234 AO zu erheben.

Für die mittelbar von der Corona Pandemie Betroffenen bzw. für Stundungszeiträume über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus gelten die allgemeinen Grundsätze für die Gewährung einer Stundung entsprechend § 222 AO, das heißt der Steuerpflichtige hat die erhebliche Härte der Einziehung der Forderung bei Fälligkeit an Hand aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen. Weiterhin sollen derartige Stundungen in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

2. Grundsteuer

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Grundsteuerpflichtige können unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Grundsteuern stellen können. Die Stundung kann ab Fälligkeit für drei bis maximal 6 Monate gewährt werden. Die Stundung erfolgt zinslos. Als nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen gelten dabei Grundsteuerpflichtige, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die grundsteuerpflichtigen Betriebsstätten geschlossen sind.

Als mittelbar Betroffene gelten Grundsteuerpflichtige die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkung der Corona-Pandemie betroffen sind. Dementsprechend sind Stundungsanträge von grundsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie erheblich eingebrochen sind, bzw. von Klein-Vermietern, deren gewerbliche oder private Mieter die Mietzahlungen mit Hinweis auf Corona-bedingte Liquiditäts- und Einkommensausfälle vorübergehend eingestellt haben, sofern die Vermieter von diesen laufenden Mieteinnahmen den Lebensunterhalt maßgeblich bestritten haben möglich. Die Stundung ist unter Erhebung von Stundungszinsen entsprechend § 234 AO möglich, es ist auf die Leistung von regelmäßigen Ratenzahlungen hinzuwirken.

Eigentümern von selbstgenutzten Wohngrundstücken sind Stundungen nur nach den allgemeinen Grundsätzen des § 222 AO zu gewähren.

Da die Straßenreinigungsgebühren zusammen mit der Grundsteuer erhoben werden, gelten diese Maßnahmen für Anträge hinsichtlich der Straßenreinigungsgebühren gleichermaßen.

3. Vergnügungssteuer

Eine Stundung von Steuern für Zeiträume, die vor oder nach behördlich angeordneten Schließungen der Einrichtungen liegen, kommt nicht in Betracht. In Einzelfällen, insbesondere bei kleinen Unternehmen der Branche, ist zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen, welche aus einer Einziehung der Forderungen bei Fälligkeit resultieren würden, gesondert zu prüfen ob eine Stundung gemäß § 222 AO in Betracht kommt.

Steueranmeldungen werden während der Dauer einer behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen nicht angemahnt. Ebenso werden während dieser Zeit keine Schätzungsbescheide erlassen oder Verspätungszuschläge festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss/der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt vorgenannte Unterstützungsmaßnahmen Nr. 1 bis 3 im Bereich der Steuererhebung durch die Stadt Bernburg (Saale) zur Minderung der Folgen der Corona-Pandemie